

**Anzeige über die Errichtung des  
Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur (ZVRR Faln-EB)“  
an die Kommunalaufsicht**

Der Zweckverband VRR (ZV VRR) zeigt hiermit gemäß § 115 Abs.1 Buchst. f Gemeindeordnung NRW (GO) die Entscheidung über die Errichtung des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ an:

**1. Rechtliche Voraussetzungen zur Errichtung des Eigenbetriebs**

**a. Vorbemerkung**

Die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entgelt ist eine wirtschaftliche Betätigung des ZV VRR, die zur Zeit buchungstechnisch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Rahmen des Wirtschaftsplans des ZV VRR abgewickelt wird. Diese wirtschaftliche Betätigung hat zwischenzeitlich eine Dimension erreicht, für die der BgA beim ZV VRR als unzureichend und zu intransparent und unflexibel erachtet wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des ZV VRR die Entscheidung getroffen, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben des ZV VRR einen Eigenbetrieb zu errichten und den BgA in diesen Eigenbetrieb zu überführen.

Die Gemeindeordnung spricht zwar in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO von der "Errichtung" von Eigenbetrieben. In der Spezialvorschrift des § 114 Abs. 1 GO ist aber nur die Rede davon, dass wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt werden. Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass zwei Entscheidungen unterschieden werden müssen:

- Soll eine bestimmte wirtschaftliche Betätigung, also ein wirtschaftliches Unternehmen aufgenommen werden (s. § 107 Absatz 5 Satz 1 GO)? Für ihre Beantwortung ist § 107 GO maßgeblich. Diese Entscheidung ist für den Tätigkeitsbereich des künftigen

Eigenbetriebes längst getroffen; der Zweckverband VRR ist bereits in erheblichem Umfang am Markt aktiv.

- In welcher organisatorischen Form soll die wirtschaftliche Betätigung wahrgenommen werden? In Betracht kommen neben dem Eigenbetrieb, der gemäß § 114 Abs. 1 GO die gesetzliche Regelform darstellt, soweit das nach § 108 GO zulässig ist, zum Beispiel auch die Gesellschaften des Handelsrechts. Aus guten Gründen soll es der Eigenbetrieb sein.

Zu unterscheiden sind materielle (b.) und formelle Voraussetzungen (c.).

#### b. Materielle Voraussetzungen der Errichtung eines Eigenbetriebes

Die einzige materielle Voraussetzung für die Errichtung eines Eigenbetriebes besteht nach § 114 Abs. 1 GO darin, dass es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelt. Das ist hier der Fall (siehe Ziffer 2).

#### c. Formelle Voraussetzungen

- Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Errichtung des Eigenbetriebes ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Satzung ZV VRR die Verbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Vertretung ergibt sich auch aus § 16 Abs. 6 GkG i. V. m. § 8 Abs. 1 und 4 GkG und §§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchst. f und I GO.

- Form

Während die Errichtungsentscheidung als solche in Form eines einfachen Beschlusses erfolgen kann, sind bei der Betriebssatzung die für die Satzungen geltenden Vorgaben zu beachten.

- Verfahren

Nach § 115 Abs. 1 Buchst. f GO ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## 2. SPNV-Fahrzeugfinanzierung und Infrastruktur als wirtschaftliches Unternehmen

Der ZV VRR tritt im Zusammenhang mit dem VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell im Rahmen der Ausschreibungsverfahren am Markt auf und bietet in Zusammenhang mit der Durchführung von Wettbewerbsverfahren um SPNV-Betriebsleistungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierung im Wettbewerb zu anderen Finanzierungsmodellen (z.B. Eigeninvestition der EVUs oder Leasingfinanzierung) an.

Das Fahrzeugfinanzierungsmodell beinhaltet die Vereinbarung der Pacht in Höhe der Darlehensannuität bei 100%-iger Fremdfinanzierung zuzüglich eines pauschalen Zuschlages für Kosten und zur Risikovorsorge einschließlich Gewinn in Höhe von 1,2-1,5 % auf den zu leistenden Kapitaldienst (Annuität). Über die Gesamtnutzungsdauer der Fahrzeuge wird planmäßig mit einem Gesamtüberschuss kalkuliert.

Die Tätigkeit des ZV VRR ist steuerlich nach verbindlicher Auskunft durch die OFD Rheinland und das Finanzministerium NRW als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art anzusehen.

### Im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung

- legt der ZV VRR die spezifischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattungen fest und trifft mit den EVUs und den Fahrzeugherstellern die Dispositionen für die Fahrzeugherstellung und deren Bereitstellung; dabei erstreckt sich der Beschaffungsprozess teilweise über mehrere Jahre.
- organisiert der ZV VRR in eigener Zuständigkeit als Eigentümer der SPNV-Fahrzeuge die Qualitätskontrolle bei der Fahrzeugplanung, der technischen Ausführung / Fahrzeugproduktion und der Fahrzeugabnahme.
- beschafft der ZV VRR die Refinanzierungsmittel zur Fahrzeugfinanzierung am Kapitalmarkt und kümmert sich um die Kreditabwicklung vor und während der Kreditlaufzeit.
- unterhält der ZV VRR ein Finanzcontrolling zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Abwicklung der laufenden Zahlungsmittelflüsse gegenüber den Kreditgebern sowie gegenüber den EVU und den Fahrzeugherstellern.
- unterhält der ZV VRR für die laufenden Abrechnungsprozesse ein entsprechendes internes und externes Rechnungswesen (Planung, Buchhaltung, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Umsatzsteuervoranmeldungen) sowie ein Berichtswesen an die Gremien.

Für die Abwicklung dieser Aufgabenstellungen ist beim Zweckverband VRR ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich, der die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ermöglicht.